



Dipl. Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Familienpsychologisches Gutachten - Privatgutachten nach Aktenlage -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Verwertbarkeit der Berichte des Verfahrensbeistandes.....	2
3 Verwertbarkeit des Berichts des Jugendamtes	5
4 Glaubwürdigkeit der Prozessbeteiligten.....	9
5 Anhaltspunkte für psychische Krankheiten.....	10
6 Anhaltspunkte für Erziehungsunfähigkeit.....	15
7 Empfehlung	17
8 Literaturverzeichnis	19

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Gutachten hat den Akteninhalt der anhängigen Familiensache empirisch-analytisch ausgewertet. Hierbei wurden die drei wissenschaftlichen Gütekriterien – Objektivität, Reliabilität und Validität – beachtet.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren 16 UF 206/17 streben der Vater und die Mutter die vorläufige Übertragung des Aufenthaltbestimmungsrechts an. Der Vater begehrt das Aufenthaltsbestimmungsrecht, um mit seinem Sohn zusammenzuleben. Die Mutter begehrt das Aufenthaltsbestimmungsrecht, damit das Kind bei der Großmutter aufwächst.

Dieses Gutachten bearbeitet die Fragestellung „Welcher Aufenthalt dient dem Kindeswohl vorläufig am besten?“. Hierzu wurden sowohl die Akten aus dem erstinstanzlichen Verfahren 2 F 1270/17 als auch aus dem Beschwerdeverfahren der Begutachtung unterzogen. Dies hat zu den nachfolgenden Ergebnissen geführt, die im Einzelnen dargelegt und ausführlich begründet werden.

2 VERWERTBARKEIT DER BERICHTE DES VERFAHRENSBEISTANDES

Die Berichte des Verfahrensbeistandes weisen eklatante Mängel in methodischer Hinsicht aus. Ferner besteht die Arbeitsweise des Verfahrensbeistandes regelmäßig aus groben Verletzungen der Sorgfaltspflicht.

Der Bericht vom 25.09.2017 weist folgende Mängel auf:

Mit dem Bericht vom 25.09.2017 wird der Eindruck erweckt, es hätte eine Exploration über einen längeren Zeitraum stattgefunden. Tatsächlich dienten lediglich zwei Kindertage als Grundlage. Nach einhelliger Meinung ist jedoch bei etwaigen Verhaltensauffälligkeiten eine mehrwöchige Verhaltensbeobachtung vorzunehmen.¹ Dies hat offenkundig nicht stattgefunden. Dennoch stützt sich der Verfahrensbeistand in seiner Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren auf diese grob fehlerhafte Methodik.

Hinsichtlich der Würdigung der etwaigen zwischenzeitlichen, kleineren Rückschritte des Kindes an zwei Kindertagen ist aufzuführen, dass diese spätestens im Protokoll des Entwicklungsgesprächs vom 20.10.2017, das erweislich während der Schwerpunktbetreuung durch den Vater stattfand, als geheilt anzusehen sind. Ferner benennt der Verfahrensbeistand nicht konkret, welche kleineren Rückschritte beobachtet worden sein sollen. Die Vorwürfe des Verfahrensbeistandes gegenüber dem Vater bleiben damit diffus und nicht nachprüfbar.

Bezüglich des Essens mit den Händen wurde vom Vater in seiner Beschwerde vom 03.11.2017 auf Seite 5 ausgeführt: „Vor der Schwerpunkt-Betreuung bei der Familie väterlicherseits hat das Kind im Kindergarten regelmäßig mit den Fingern gegessen. Die Interpretation des Verfahrensbeistandes scheint daher fehlerhaft.“

Weitere vermeintliche Rückschritte wurden vom Verfahrensbeistand nicht benannt, sodass diese vom Vater im Einzelnen nicht widerlegt werden konnten. In jedem Fall konnte eine nachteilige Entwicklung des Kindes bei einem längeren Verbleib bei der Familie väterlicherseits im Protokoll des Entwicklungsgesprächs am 20.10.2017 objektiv verneint werden. Anhaltspunkte für dauerhafte Rückschritte finden sich keine. Im Gegenteil: Im Vergleich zum Zeitpunkt vor den Sommerferien hat das

Kind sogar deutliche Fortschritte gemacht. Dennoch blieb der Verfahrensbeistand im Beschwerdeverfahren bei seiner Auffassung.

Einen schwerwiegenden Mangel stellt ebenfalls das Fehlen jeglicher Zeitangaben dar, welche sogar innerhalb desselben Berichts widersprüchlich sind. So steht zunächst auf Seite 9: „Der Vater hingegen sei [...] sehr selten präsent gewesen. Das gleiche gelte für die Kindesmutter und die Großeltern väterlicherseits.“

Auf Seite 10 wird diese Aussage jedoch teilweise revidiert: „Zum Vater könne man nur sagen, dass dieser ab und zu mal da gewesen sei [...] Dasselbe gelte für die Großeltern väterlicherseits, diese seien ebenfalls ab und zu mal da gewesen und hätten das Kind abgeholt.“

Gemäß Seite 10 hätte jedoch Seite 9 sinngemäß zumindest lauten müssen: „Der Vater und die Großeltern waren gelegentlich präsent.“ Je nach Zeitspanne könnte der Satz auch lauten: „Der Vater und die Großeltern waren regelmäßig präsent.“ Die Zeitangaben des Verfahrensbeistandes sind nicht näher ausgeführt, stattdessen allerdings widersprüchlich und logisch nicht konsistent.

Ebenfalls sind die Schlussfolgerungen, die der Verfahrensbeistand zieht, nicht geeignet, das Wohl des Kindes zu fördern. Die einzig valide Aussage über das Kind in Bezug auf einen längerfristigen Beobachtungszeitraum lautet auf Seite 9: „Frau Gerhard fügt hinzu, dass E■■■ wegen der schwierigen Familiensituation ohnehin in seiner Entwicklung hintendran sei“.

Jedoch spricht sich der Verfahrensbeistand sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Beschwerdeverfahren für die Aufrechterhaltung eines Zustandes aus, welcher für das Kind keinesfalls optimal war, sondern nach Auffassung der Kinderhaus-Leiterin zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes geführt hat und demnach als latente Kindeswohlgefährdung einzuordnen ist.

Der Bericht vom 27.09.2017 ist leider methodisch keineswegs besser und weist die nachfolgenden Mängel auf, welche eine Objektivität, Reliabilität und Validität im Endergebnis ausschließen.

¹ Ettrich, Christine/Ettrich, Klaus-Udo (2006): Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, S. 150.

Es fehlt eine Audioaufzeichnung oder ersatzweise – wie dies bei gerichtlichen Anhörungen eines Kindes üblich ist – ein Wortprotokoll über die Aussagen von E■■■■. Dies ist ein äußerst schwerwiegender methodischer Fehler.

Durch das Vorgehen des Verfahrensbeistandes wird nicht klar, wann die Interpretation desselben beginnt und wo die Ausführungen des Kindes enden. Da der Verfahrensbeistand im gesamten Verfahren alles andere als ein vorbildliches Verhalten an den Tag gelegt hat, wird nachdrücklich empfohlen, die Äußerungen des Kindes mangels der Validität im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der mangelnden Verwertbarkeit der Aussagen des 4-Jährigen ist ohnehin bereits die Seite 1 des Berichts vom 27.09.2017 aufzuführen. So steht dort: „Wir sprechen zunächst darüber, dass E■■■■ im Januar fünf Jahre alt wird. Er erzählt mir, dass er an einem Dienstag Geburtstag habe.“ Der 17.01.2018 war jedoch erweislich ein Mittwoch.

In seinem Entbindungsantrag vom 04.10.2017 gibt der Kindesvater auf Seite 3 an: „Da der Verfahrensbeistand die Vernehmung des Kindes in sehr lautstarkem Tonfall durchgeführt hat, konnte man einen Teil der Fragen auch von außerhalb hören. Hierbei war insgesamt eine sehr hohe Anzahl an Suggestivfragen zu hören. Die meisten Antworten dürften daher kaum verwertbar sein. Die Vernehmung des Kindes musste zwischenzeitlich unterbrochen werden, da es für das Kind eine zu starke Belastung war. Letztendlich musste die Vernehmung sogar abgebrochen werden, da das Kind weinend auf dem Boden lag. Mit ihrem ‚Verhörstil‘ hat sie einen 4-Jährigen einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt.“

Dass bereits 3-Jährige in der Lage sind, die Unwahrheit zu sagen, wenn sie von einer erwachsenen Autoritätsperson dazu aufgefordert werden, ist allgemein bekannt.² Dementsprechend sind die vermutlich unter Druck entstandenen Aussagen des Kindes nicht zu verwerten. Gegenüber dem Amtsgericht Mannheim wollte das Kind sich nämlich überhaupt nicht zur Sache äußern, sondern stattdessen lieber spielen.

Ein weiterer Fehler ist, dass der Verfahrensbeistand in sämtlichen Schreiben daran scheitert, die Prozessbeteiligten korrekt mit Nachnamen zu benennen. Durchgängig

² NStZ-Herausgeberkreis (2001): Neue Zeitschrift für Strafrecht, Band 21, Seite 573.

wird von der Familiensache „F■■■■ / B■■■■“ gesprochen. Dies steht symptomatisch für die Nachlässigkeit, die der Verfahrensbeistand bei seiner Tätigkeit an den Tag gelegt hat.

Insgesamt muss die Tätigkeit des sog. „Anwalt des Kindes“ mit sehr harten Worten bewertet werden: Die Arbeitsweise des Verfahrensbeistandes weist chronische Schlampereien auf, die sich kein Gutachter jemals leisten dürfte. Eine derartige Häufung an methodischen Fehlern und Sorgfaltspflichtverletzungen – wie sie der beauftragte Verfahrensbeistand getätigt hat – ist äußerst selten.

3 VERWERTBARKEIT DES BERICHTS DES JUGENDAMTES

Bezüglich des Berichts des zuständigen Jugendamt-Sachbearbeiters ist aufzuführen, dass dieser im Wesentlichen lediglich Gesprächsinhalte der Prozessbeteiligten dokumentiert, die bereits an anderer Stelle erwähnt sind. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings ist der Mehrwert hieraus für das Verfahren überschaubar. Hinsichtlich der Einschätzung und Beurteilung offenbart der zuständige Jugendamt-Sachbearbeiter massive Defizite.

So steht auf Seite 1f. des Berichts vom 13.10.2017:

„Herr F■■■■ gibt an, dass, wie es schon aus seinem Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge alleinig auf ihn selbst, hervorgehe, er die Großeltern für die weitere Entwicklung E■■■■['] als nicht geeignet einschätze.

Schon die [Kindesmutter] sei zeitweise in einer Pflegefamilie aufgewachsen, da es Gewalt in der Familie gegeben habe.

Zudem sei er von den Beteiligten der Familie mütterlicherseits (=ms.) enttäuscht, dass erstens die Kindesmutter ohne ihn zu informieren nach Weinheim gezogen sei und zweitens, dass er in den Prozess der Hinführung E■■■■ an eine Psychologin nicht einbezogen gewesen sei. Dies sei letztlich gegen seinen Willen geschehen.“

Hier hätte der Sachbearbeiter erkennen müssen, dass der von ihm subjektiv angenommene schwerpunktmäßige Aufenthalt bei der Familie mütterlicherseits

womöglich geeignet ist, die weitere Entwicklung des Kindes zu gefährden. Ein etwaiger Bedarf einer psychotherapeutischen Behandlung bei einem 4-Jährigen sollte ein Alarmsignal sein. Ein entsprechender Vermerk hinsichtlich einer latenten Kindeswohlgefährdung bei Aufrechterhaltung der Lebensverhältnisse des Kindes ist jedoch nicht zu finden. Eine solche Überlegung hat der Sachbearbeiter offensichtlich nicht durchgeführt.

Stattdessen schreibt der Sachbearbeiter auf Seite 5: „Eine Kindeswohlgefährdung im Hause G■■■■ senior, die ein solches Handeln des Kindesvaters erforderlich gemacht hätte, liegt aus Sicht des Jugendamtes nicht vor.“ Worauf der Sachbearbeiter – trotz eines etwaigen Bedarfs einer psychotherapeutischen Behandlung des Kindes – seine Einschätzung stützt, geht aus dem Bericht nicht hervor. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass er die Sichtweise der Großmutter mütterlicherseits lediglich übernommen hat, ohne diese einer sachgemäßen Prüfung zu unterziehen. Dieses methodische Vorgehen ist als grob fahrlässig anzusehen.

Die größte Amtspflichtverletzung des zuständigen Jugendamt-Sachbearbeiters dürfte die Lüge zugunsten der Familie mütterlicherseits dargestellt haben. In seiner E-Mail vom 02.10.2017 an den Kindesvater schreibt er: „tatsächlich haben das Jugendamt und der Kindergarten den Plan, E■■■■ in eine psychotherapeutische Maßnahme einzubinden, ausdrücklich unterstützt.“

Dass der Kindergarten jedoch den Plan, E■■■■ in eine psychotherapeutische Maßnahme einzubinden, tatsächlich nicht für erforderlich hält, geht sowohl auf Seite 10 des Berichts des Verfahrensbeistandes vom 25.09.2017 als auch aus einem Gesprächsprotokoll des Kindesvaters mit der Kinderhaus-Leiterin hervor, welches dem Amtsgericht Mannheim als 3. Nachtrag zur Familiensache F■■■■ / G■■■■ am 11.10.2017 adressiert wurde.

Im Bericht des zuständigen Jugendamt-Sachbearbeiters steht ferner auf Seite 4: „[Die Kindesmutter] könne sich mit dem Vorschlag nicht einverstanden erklären, mit [dem Kindesvater] zusammen an einem Tisch sitzend eine Umgangsvereinbarung zu erarbeiten.“ Dass offensichtlich von Seiten der Kindesmutter keinerlei

Gesprächsbereitschaft vorhanden war, wird jedoch vom Sachbearbeiter in keiner Weise gerügt.

Besonders befremdlich wirken die Ausführungen auf Seite 4: „Trotz mancher psychischer Belastungssituationen, der die Mutter unterworfen war, wurde eine liebevolle Beziehung von ihr zu E■■■■ beobachtet. Als die Mutter auf Dauer mit der Erziehung überfordert war, übernahm deren Mutter mit Einverständnis, wenn auch teilweise im Stillschweigen aller Beteiligten, die Verantwortung und Versorgung von E■■■■. Dies betraf nicht nur die Erziehung, sondern die gesamte Alltagsorganisation und die Gesundheitsfürsorge.“

Auf welcher Grundlage der zuständige Jugendamt-Sachbearbeiter diese weitreichende Analyse getroffen hat, geht aus seinem gesamten Bericht nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass der Sachbearbeiter sich unbedacht die Darstellung der Großmutter mütterlicherseits zu eigen gemacht hat. Dies ist methodisch ein eklatanter Fehler. Regelmäßige Hausbesuche jenseits der im Oktober 2014 beendeten sozialpädagogischen Familienhilfe gehen an keiner Stelle hervor und haben offensichtlich auch nicht stattgefunden. Die Ausführungen hinsichtlich der inneren Familiensituation sind daher mangels Validität als nicht verwertbar einzustufen.

Die gravierendsten Fehleinschätzungen sind auf Seite 5 zu finden. Hier offenbart der zuständige Jugendamt-Sachbearbeiter in doppelter Hinsicht seine fachliche Unkenntnis. So ist zu lesen: „Ob der Kindsvater nun mit dem Erziehungsstil der Großmutter einverstanden ist oder nicht, Tatsache ist, dass E■■■■ dort seit Jahren lebt“. Zum einen rügt der Sachbearbeiter in keiner Weise die Missachtung des Erziehungsvorrangs der Eltern, der gemäß ständiger Rechtsprechung als nicht Kindeswohl dienlich einzustufen ist. Zum anderen hat er sich ohne eigene Beobachtungen die Darstellung der Großmutter zu eigen gemacht.

Auf Seite 2 hatte der zuständige Jugendamt-Sachbearbeiter ausgeführt: „[Dem Kindsvater] schwebt zukünftig eine Aufteilung von vier Tagen bei ihm und drei Tagen bei der Familie [mütterlicherseits] vor. Wo sich E■■■■ in diesen drei Tagen dann aufhalte, könne die Kindsmutter entscheiden. Ob das dann bei den Großeltern sei, müsse diese dann entscheiden.“

Auf Seite 5 seines Berichts schreibt der Sachbearbeiter jedoch im Pluralis Majestatis: „Wir befürchten, dass auch in Zukunft die Bindungstoleranz von Herrn F■■■■ nicht ausreichen wird, um einen kontinuierlichen Umgang mit anderen für E■■■■ wichtigen Bezugspersonen sicherzustellen.“

Eine Kausalität zwischen der Angabe des Vaters und der Schlussfolgerung des Sachbearbeiters ist als nicht gegeben zu bezeichnen. Befürchtungen diesbezüglich sind objektiv nicht begründet. Im Gegensatz zur Kindesmutter war der Kindesvater zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Umgangsvereinbarung bereit.

Dass die Kindesmutter sich mit ihrem Wegzug aus dem Erziehungsalltag vollständig zurückgezogen hat, wird vom zuständigen Jugendamt-Sachbearbeiter in keiner Weise gerügt. Dass die Bindung zu den Eltern deutlich wichtiger ist als Bekanntschaften im Kindergarten erschließt sich dem Sachbearbeiter bedauerlicherweise nicht.

So steht auf Seite 5: „Dass die Kindsmutter gemeinsam mit ihrer Mutter entschieden hat, E■■■■ nicht einfach aus dem Kindergarten zu holen, um ihn wieder der Großmutter zuzuführen, halten wir für vernünftig und bedacht.“ Dass bei einem schwerpunktmäßigen Aufenthalt beim Vater sowohl die Erziehung durch einen Elternteil als auch der Weiterbesuch des Kindergartens gewährleistet würde, findet in seinem Bericht keine Erwähnung.

Gemäß der EMRK ist jeder Vertragsstaat dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind zu ergreifen. Stattdessen lautet jedoch die Empfehlung auf Seite 5: „Wir plädieren für eine vorläufige Rückführung zur Großmutter“.

Insgesamt muss auch die Arbeitsweise des Jugendamtes der Stadt Mannheim mit sehr harten Worten bewertet werden: Es scheint, dass beim zuständigen Jugendamt-Sachbearbeiter erhebliche fachliche Defizite und Zweifel an einer gewissenhaften Berufsausübung als Amtsträger bestehen. Das erweisliche Lügen eines Amtsträgers zugunsten einer Prozesspartei stellt einen Vorgang dar, der in einer Kindschaftssache nicht vorzukommen hat.

4 GLAUBWÜRDIGKEIT DER PROZESSBETEILIGTEN

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Prozessbeteiligten lassen sich nach Aktenlage folgende Schlüsse ziehen:

Die Ausführungen des Kindesvaters und der Großeltern väterlicherseits sind grundsätzlich als glaubwürdig einzustufen. Anhaltspunkte an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln, bestehen nicht. Alle Behauptungen, die mittels objektiver Beweismittel überprüfbar waren, sind zutreffend gewesen. Erweislich unwahre Tatsachenbehauptungen gehen aus der Gerichtsakte nicht hervor. Dass die Organisation des Kindergartenalltags als Teilbereich überwiegend an die Großmutter mütterlicherseits „outgesourct“ wurde, ist zwischen den Prozessbeteiligten nicht streitig. Hinsichtlich der Betreuungszeiten außerhalb des Kindergartens sind jedoch die Angaben der Familie väterlicherseits und mütterlicherseits widersprüchlich. Einen objektiven Beweis, wonach die Ausführungen der Familie väterlicherseits hinsichtlich einer wöchentlichen, annähernd hälftigen Betreuung jenseits des Kindergartens unwahr seien, konnte bislang niemand erbringen.

Vielmehr sind die Ausführungen der Familie mütterlicherseits – namentlich der Kindesmutter und Großmutter – als höchststrittig zu bezeichnen. Die Kindesmutter hat in der vorliegenden Familiensache bereits mehrmals erweislich gelogen. Als objektive Beweismittel sind hierbei die erweiterte Melderegisterauskunft hinsichtlich ihres erfundenen Nebenwohnsitzes sowie die Angabe gegenüber der Familienkasse hinsichtlich des Lebensmittelpunktes des Kindes aufzuführen. Ebenso ist das vom Kindesvater für die Kindesmutter gekaufte Busticket mit Gültigkeit am 24.12.2015 hinsichtlich eines nicht bestehenden Kontaktes in den Jahren 2014 und 2015 als objektives Beweismittel zu berücksichtigen. Ferner gilt es zu beachten, dass bei der Mutter bereits aktenkundig mehrere Verurteilungen hinsichtlich der Unterlassung falscher Tatsachenbehauptungen in Bezug auf die Familie väterlicherseits vorliegen.

Hinsichtlich der Großmutter mütterlicherseits ist aufzuführen, dass gegen sie derzeit ein Strafverfahren wegen falscher Versicherung an Eides Statt bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anhängig ist. Der Kindesvater war dagegen vorgegangen, dass die Großmutter ihn in einer eidesstattlichen Versicherung schwer belastet hatte. Bezüglich der eidesstattlichen Versicherung der Großmutter

mütterlicherseits ist festzuhalten, dass dort Anschuldigungen enthalten sind, die naturgemäß von ihr erwiesenermaßen nicht selbst bezeugt werden können. Dies betrifft sämtliche Aussagen in Bezug auf die Familie väterlicherseits. Hier kann lediglich die Familie väterlicherseits zuverlässig Aufklärung bieten. Da sämtliche Vorwürfe von der Großmutter mütterlicherseits nicht selbst bezeugt werden können und zugleich von der Familie väterlicherseits bestritten werden, sind diese als gegenstandslos zu betrachten. Eine Beweislastumkehr wäre grotesk und in Anbetracht der mehrfachen Rechtsverletzungen durch die Familie mütterlicherseits nicht angebracht.

Ferner ist insbesondere das Interesse des Kindesvaters an Reformpädagogik mit einer sehr guten Studienleistung ein deutliches Indiz dafür, dass Zweifel an den Vorwürfen der Großmutter mütterlicherseits hinsichtlich des vermeintlichen Ohrfeigens des Kindes durch den Vater angebracht sind. Dass die Großmutter mütterlicherseits in der Vergangenheit zu häuslicher Gewalt gegenüber ihrer eigenen Tochter geneigt hat, wurde von den Beteiligten nicht abgestritten. Es erscheint daher möglich, dass die Großmutter mütterlicherseits das Kind selbst geohrfeigt hat und etwaige Verhaltensänderungen des Kindes in Folge dessen nun dem Vater in Form einer falschen Anschuldigung anlasten will.

Zusammenfassend ist eine Glaubwürdigkeit der Familie väterlicherseits gegeben, während diese bei der Familie mütterlicherseits höchststrittig ist. Aussagen der Familie mütterlicherseits, die nicht mit objektiven Beweismitteln belegt werden können und von der Familie väterlicherseits bestritten werden, sind daher in der vorliegenden Familiensache grundsätzlich als gegenstandslos zu betrachten. Den Grundsatz, dass erhobene Vorwürfe im Bereich der Verleumdung und üblen Nachrede hinsichtlich Tatsachenbehauptungen erweislich wahr sein müssen, gilt es auch im anhängigen Beschwerdeverfahren zu beachten.

5 ANHALTSPUNKTE FÜR PSYCHISCHE KRANKHEITEN

Hinsichtlich des Kindesvaters liegen keinerlei Anhaltspunkte für psychische Erkrankungen vor. Nach Aktenlage ist bei der Kindesmutter mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit von einer Zwangsstörung im Bereich der Pseudologia Phantastica auszugehen. Die Pseudologia Phantastica wird im wissenschaftlichen

Diskurs auch als „pathologisches Lügen“³ bezeichnet. Nach Aktenlage ist bei der Kindesmutter mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls von einer Borderline-Persönlichkeitsstörung auszugehen. Zwischen beiden Erkrankungen besteht erweislich eine Komorbidität.⁴ Es bestehen ferner Anhaltspunkte für eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und Depressionen.

Für die Pseudologia Phantastica sprechen folgende Aspekte:

Die Kindesmutter erfüllt nach Aktenlage sämtliche Kriterien dieses Krankheitsbildes. Im Interview mit dem Jugendmagazin der Süddeutschen Zeitung, jetzt.de, führt der bundesweit renommierte Pseudologie-Experte Prof. Dr. Hans Stoffels aus: „Anstatt sich, wie es früher üblich war, als Held, Graf oder reicher Fabrikbesitzer auszugeben, erfinden sich Betroffene heute gerne als Opfer, um Mitleid zu wecken [...] Pseudologen lügen, um mit ihren Geschichten ihr Selbstwertgefühl zu erhöhen [...] Sie machen anderen und sich etwas vor, um einer Wirklichkeit zu entfliehen, mit der sie nicht fertig werden [...] Man kann davon ausgehen, dass ein Betroffener schwerwiegende, frühkindliche Entbehrungen erleben musste und die Realität für ihn so traumatisch war, dass er von dem ständigen Drang beseelt ist, dieser Realität zu entfliehen“⁵.

Nach Aktenlage fällt die Kindesmutter durch regelmäßiges Lügen auf. Vor dem Landgericht Mannheim musste der Kindesvater die Unterlassung folgender Aussagen einklagen: „a. J■■■■ F■■■■ hat zumindest kurz damit gespielt, dass die Abtreibung die bessere Idee gewesen wäre b. Den Unterhalt musste die Unterhaltsvorschusskasse einklagen c. Die Unterhaltsvorschusskasse hat den Rechtsweg gegen J■■■■ F■■■■ beschritten“. Vor dem Amtsgericht Weinheim musste die Großmutter väterlicherseits die Unterlassung der folgenden Aussage einklagen: „Es war seine Mutter (V■■■■ F■■■■), die diesen Vorschlag in den Raum warf, damals als ich schwanger war und er hat zumindest kurz damit gespielt, das[s] es die bessere Idee gewesen wäre.“

³ Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): Dissoziative Bewusstseinsstörungen, S. 357.

⁴ Dulz, Birger et al. (2011): Handbuch der Borderline-Störungen, S. 526.

⁵ <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>

Die Kindesmutter gab bei der mündlichen Anhörung am Amtsgericht Mannheim am 16.10.2017 an, mit Nebenwohnsitz in Mannheim gemeldet zu sein. So sagte sie gemäß Seite 3 des Anhörungsprotokolls: „Ich möchte außerdem klarstellen, dass ich nicht vollständig aus Mannheim weggezogen bin. Ich verfüge weiterhin über die Wohnung in der Windmühlstr. 22 und bin auch weiterhin hier mit Nebenwohnsitz gemeldet.“ In der erweiterten Melderegisterauskunft steht jedoch hinsichtlich der Mutter unmissverständlich: „Seit dem 21.02.2017 hatte die o.g. Person keinen Wohnsitz, weder Hauptwohnsitz noch Nebenwohnsitz, in Mannheim.“

In der vorliegenden Familiensache gab die Kindesmutter an, dass in den Jahren 2014 und 2015 der Kindesvater weder Kontakt zu ihr noch zum Kind gehabt habe. Gemäß des vom Kindesvater für die Kindesmutter gekauften Bustickets für eine Fahrt von Berlin nach Mannheim am 24.12.2015 bestand jedoch erweislich Kontakt zur Mutter. Dass der Vater seit der Geburt seines Sohnes durchgehend präsent war, wurde von den Großeltern väterlicherseits bestätigt. Dass der Vater Heiligabend 2014 mit seinem Sohn verbracht hat, kann gemäß eidesstattlicher Versicherungen von sechs Zeugen bestätigt werden.

Dass die Kindesmutter bereits in Vergangenheit oftmals gelogen hat, haben sowohl der Kindesvater als auch die Großeltern väterlicherseits bestätigt. Zudem lässt der biographische Werdegang der Kindesmutter bezüglich der Unterbringung bei Pflegeeltern in Folge von häuslicher Gewalt auf eine hohe emotionale Belastung in der Kindheit schließen, die allgemein als Auslöser für die Erkrankung gilt. Sowohl von der Verhaltensweise als auch von der Biographie werden nach Aktenlage alle Diagnosekriterien erfüllt.

Für die Borderline-Persönlichkeitsstörung sprechen folgende Aspekte:

Es besteht eine Komorbidität zwischen der Borderline-Persönlichkeitsstörung und der Pseudologia Phantastica. Hinsichtlich der Merkmale von destruktivem Beziehungsverhalten am Beispiel Borderline führt die auf diesem Gebiet fachlich anerkannte Psychotherapeutin Silke Schaudinn aus: „Mir ist keine destruktive Beziehung bekannt, in der das Thema Lüge keines war. Fing es an mit Nicht-Erzählen und Verdrehen von Tatsachen, haben Beziehungspartner [von

Borderlinern], oft auch erst nach der Trennung, manchmal ein ganzes Lügengebilde aufgedeckt“⁶. Das Aufdecken eines Lügengebildes liegt im vorliegenden Fall erwiesenermaßen vor. Die Kindesmutter ist sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Beschwerdeverfahren durch mehrfaches Lügen aufgefallen.

Der Kindesvater führt in einer eidesstattlichen Versicherung aus:

„Ihren eigenen Angaben zufolge war die Mutter des Kindes zeitweise im Zentralinstitut für seelische Gesundheit (ZI) in Mannheim stationär untergebracht. Während der Beziehung mit der Kindesmutter ist mir diese durch hektisches Bemühen, tatsächliches oder vermutetes Verlassenwerden zu vermeiden in einem krankhaften Ausmaß aufgefallen. Gleichwohl war ein Muster instabiler und intensiver zwischenmenschlicher Beziehungen, das durch einen Wechsel zwischen den Extremen der Idealisierung und Entwertung gekennzeichnet ist, festzustellen. Wiederholte suizidale Handlungen und Selbstmordandeutungen bzw. Selbstmorddrohungen ergaben sich regelmäßig. Einmal musste ich ihr sogar einen Kabelbinder vom Hals schneiden, mit dem sie versuchte, sich zu strangulieren. Ebenso klagte sie regelmäßig über chronische Leere in Form von Depressionen. Gleichwohl hatte sie oftmals Schwierigkeiten ihre Wut zu kontrollieren, da sie regelmäßig Wutausbrüche hatte. Hierbei hatte die Kindesmutter regelmäßig die Tendenz unerwartet und ohne Berücksichtigung der Konsequenzen zu handeln. Ebenso hatte sie regelmäßig die Tendenz zu Streitereien und Konflikten, wenn ihre irrationalen Handlungen kritisiert wurden. Auffallend war ferner das regelmäßige Lügen. Nach meinem Kenntnisstand hat sich der psychische Zustand der Kindesmutter in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert, da sie eine psychotherapeutische Behandlung für sich selbst bislang stets abgelehnt hat.“

Die Großeltern väterlicherseits führen über die Kindesmutter aus: „Bereits in der Vergangenheit hatte sie oftmals gelogen. Ihr Verhalten war seit jeher durch Impulsivität und instabile zwischenmenschliche Beziehungen geprägt. Ebenso waren rasche Stimmungswechsel und ein schwankendes Selbstbild festzustellen.“

⁶ Schaudinn, Silke (2014): Destruktive Beziehungen, S. 46.

Die Ausführungen des Kindesvaters und der Großeltern väterlicherseits sind als glaubwürdig einzustufen. Da es sich jedoch hierbei nicht um objektive Beweismittel handelt, ist eine Borderline-Erkrankung der Mutter nach Aktenlage nicht mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit, sondern lediglich mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Von einer hohen Wahrscheinlichkeit ist auszugehen, da es sich beim regelmäßigen Lügen und dem biographischen Werdegang der Kindesmutter, welche bei der Diagnostizierung nach Aktenlage berücksichtigt wurden, um objektive Beweismittel handelt.

Für die Posttraumatische Belastungsstörung sprechen folgende Aspekte.

Gemäß Seite 4 des Anhörungsprotokolls gab die Kindesmutter während der mündlichen Verhandlung am Amtsgericht Mannheim an: „Ich bin in Mannheim Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden, was zur Folge hatte, dass ich nur noch mit Angst aus dem Haus gehen konnte und mich nicht mehr frei bewegen konnte.“ Gemäß Seite 5 des Anhörungsprotokolls entgegnete der Vater hierauf: „Aus meiner Sicht sind die Angstattacken ein weiteres Anzeichen für ihre Erziehungsunfähigkeit.“

Daraufhin relativierte die Kindesmutter gemäß Seite 5 ihre Aussage und gab fortan zu Protokoll. „Ich halte es übertrieben mir gegenüber von Angstattacken zu sprechen. Ich denke, es ist verständlich, dass ich den Spielplatz, auf dem der sexuelle Übergriff stattgefunden hat, meide.“

Innerhalb kürzester Zeit hat sich die Mutter selbst widersprochen. Während sie zunächst angab, sich nicht mehr frei bewegen zu können, gab sie danach an, lediglich den Spielplatz zu meiden. Welche der beiden Aussagen zutreffend ist, kann nach Aktenlage nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden. Während bei der ersten Darstellung fest von einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) auszugehen ist, kann diese bei der zweiten Darstellung nicht mit der notwendigen Sicherheit diagnostiziert werden. Es kann lediglich der Schluss gezogen werden, dass Anhaltspunkte für eine PTBS bestehen.

Ferner ist ebenfalls die Fragestellung zulässig, ob sich der sexuelle Übergriff und die damit verbundene psychische Belastung tatsächlich ereignet haben. Bei Pseudologen

ist eine wesentliche Ausprägung der Krankheit, sich Vergewaltigungen auszudenken und schwere Erkrankungen vorzutäuschen. Dass die Kindesmutter an Pseudologia Phantastica erkrankt ist, geht aus der Aktenlage klar hervor.

Gemäß Seite 2 des Berichts des Verfahrensbeistandes vom 25.09.2017 litt die Kindesmutter nach eigener Angabe in der Vergangenheit an schweren Depressionen. Dennoch hat sie sich nicht in psychotherapeutische Behandlung gegeben. Ob es sich demnach um eine depressive Episode gehandelt hat oder um eine chronische Depression handelt, wie dies die eidesstattliche Versicherung des Vaters nahe legt, kann demnach nicht mit der notwendigen Sicherheit diagnostiziert werden. Ferner ist auch hier das Vortäuschen einer Erkrankung seitens der Mutter denkbar. Hierfür spricht insbesondere der Umstand, dass die Kindesmutter der bereits 2013 von der sozialpädagogischen Familienhilfe empfohlenen Anbindung an eine psychologische Fachstelle nicht nachgekommen ist. Gesichert kann demnach lediglich ausgeführt werden, dass die Kindesmutter vorgibt, an schweren Depressionen gelitten zu haben.

6 ANHALTSPUNKTE FÜR ERZIEHUNGSUNFÄHIGKEIT

Anhaltspunkte für eine erweisliche Erziehungsunfähigkeit des Vaters bestehen nicht. Im Gegenteil bestehen sogar Anhaltspunkte für eine weit überdurchschnittliche Qualifikation des Kindesvaters. Zum einen ist anzuführen, dass er als Lehramtsstudent angehender Pädagoge ist und drei Jahre lang mit einem Stipendium gefördert wurde. Zum anderen ist anzuführen, dass der Vater gemäß seinen Studienleistungen über sehr gute Kenntnisse in Reformpädagogik und gute Kenntnisse in pädagogischer Psychologie verfügt. Der Kindesvater möchte seine Elternrolle selbst ausüben und dies nicht auf Dritte übertragen. Hiergegen bestehen nach Aktenlage keinerlei Bedenken.

Hinsichtlich der Kindesmutter ist festzustellen, dass diese einerseits erziehungsunwillig und andererseits zumindest teilweise erziehungsunfähig ist. Hierfür sprechen sowohl die Anhaltspunkte für psychische Krankheiten als auch die rechtswidrigen Äußerungen in Bezug auf die Familie väterlicherseits, welche eine fragwürdige Bindungstoleranz offenbaren. Ferner sind der stationäre Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung und die Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt in Folge eines Strafverfahrens wegen räuberischem Diebstahl als Indizien zu nennen.

Hinsichtlich der Großmutter mütterlicherseits ist festzuhalten, dass diese zwar erziehungswillig ist, jedoch ebenfalls als zumindest teilweise erziehungsunfähig zu betrachten ist. Hierfür spricht insbesondere ihre Missachtung des Erziehungsvorrangs der Eltern. Dies ging sowohl aus der von ihr beschriebenen Inobhutnahme des Kindes durch sie gegen den Willen der Mutter und gegen die Empfehlung des Jugendamtes als auch aus der eigenmächtigen Einleitung einer psychologischen Anbindung des Kindes ohne Einbeziehung des Vaters hervor. Ferner bestehen mehrere Anhaltspunkte dafür, dass sich das Kind insbesondere bei der Familie mütterlicherseits in einem enormen Loyalitätskonflikt befindet, da es sich nur vor dem Wohnblock, jedoch nicht an der Eingangstür traut, sich vom Vater zu verabschieden.

Dass gemäß der Darstellung des Vaters – nach zwischenzeitlicher Verbesserung – das Einnässen wieder zugenommen und die Frustrationstoleranz wieder abgenommen hat, spricht gegen einen weiteren Verbleib bei der Großmutter mütterlicherseits. Gegen die vermeintlich intakte Großmutter-Enkel-Beziehung spricht insbesondere, dass das Kind die Großmutter mütterlicherseits bei einem Krankenhausaufenthalt mehrmals als „Dummkopf“ bezeichnet hat. Die gegenwärtige Situation ist nicht als kindeswohldienlich zu bezeichnen.

Es spricht viel dafür, dass das vom Amtsgericht Mannheim angeordnete Nichtaufwachsendürfen bei einem Elternteil eine schwere psychische Belastung in einem traumatischen Ausmaß für das Kind bedeutet. Exemplarisch ist hierbei auf die Situation Bezug zu nehmen, als – nachdem die Mutter den Umgang des Kindes zum Vater eigenmächtig auf einen Tag reduziert hatte – das Kind geweint und „Ich will nicht zur Oma. Ich will bei dir bleiben“ geschrien hatte, aber dennoch auf Grund des Beschlusses vom Amtsgericht Mannheim das Kind von seinem Vater getrennt und zur Großmutter mütterlicherseits gebracht werden musste.

Vielmehr besteht dazu Anlass, bei einem schwerpunktmäßigen Verbleib bei der Großmutter mütterlicherseits von zumindest einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen. Hierfür spricht der Umstand, dass ein behandlungsbedürftiges Aggressionsverhalten des Kindes lediglich von der Familie mütterlicherseits geschildert wird (siehe Bericht des Verfahrensbeistandes vom 25.09.2017).

Sowohl im Kindergarten als neutraler Ort als auch bei der Familie väterlicherseits legt das Kind ein Verhalten an den Tag, das hinsichtlich seiner Frustrationstoleranz keiner psychotherapeutischen Behandlung bedarf. Es ist folglich eine Korrelation zwischen dem Aggressionsverhalten und dem Aufenthalt bei der Familie mütterlicherseits zu beobachten. Eine Kausalität scheint nahe liegend. Zum einen handelt es sich bei der Familie mütterlicherseits selbst um ein psychisch belastetes Umfeld, wie die Kindesmutter gegenüber der sozialpädagogischen Familienhilfe selbst eingeräumt hatte (s. Jugendamt-Akte von E■■■ G■■■, Seite 211, Absatz 2). Zum anderen sind Erziehungsdefizite seitens der Großmutter mütterlicherseits aus der Vergangenheit amtlich dokumentiert.

Demgegenüber stehen ein Kindergarten mit ausgebildeten Erziehern und ein pädagogisch geschultes Umfeld der Familie väterlicherseits – der Vater ist Lehramtsstudent, der Großvater väterlicherseits Diplom-Sozialpädagoge. Dort ist es hingegen zu keinen Verhaltensauffälligkeiten gekommen, die einer Behandlung bedürften. Im Gegenteil konnte sogar vom Kindergarten eine Verbesserung der Frustrationstoleranz beobachtet werden, nachdem sich das Kind zwei Monate lang – vom 16.08.2017 bis zur Protokollierung des Entwicklungsgesprächs am 20.10.2017 – schwerpunktmäßig bei der Familie väterlicherseits aufgehalten hatte. In der summarischen Prüfung ist der Schluss zu ziehen, dass ein schwerpunktmäßiger Aufenthalt des Kindes bei der Großmutter mütterlicherseits mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit dazu geeignet ist, Verhaltensauffälligkeiten zu begünstigen und somit die Entwicklung des Kindes zu gefährden.

7 EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen den Beschluss vom 23.10.2017 dahingehend abzuändern, dass dem Kindesvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig übertragen wird. Der Beschluss des Amtsgerichts Mannheim war nicht kindeswohldienlich. Das Gericht hat die für ein Kind äußerst wichtige Bindung zu einem Elternteil nur unzureichend berücksichtigt.

In ihrem 2007 erschienen Memorandum schreibt die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV): „Es ist Forschungs- und Erfahrungswissen (und keine Ideologie), dass für die Entwicklung des kindlichen Sicherheitsgefühls, für die

Entfaltung seiner Persönlichkeit und für die seelische Gesundheit eine verlässliche Beziehung zu den Eltern am förderlichsten ist.“⁷

Ferner ist im DPV-Memorandum zu lesen: „Je länger die tägliche Betreuung getrennt von den Eltern andauert, umso höhere Werte des Stresshormons Cortisol sind zum Beispiel im kindlichen Organismus nachweisbar. Dies erklärt den Zusammenhang zwischen langer, also ganztägiger Dauer der außerfamiliären Betreuung und späterem aggressivem Verhalten in der Schule, der in Längsschnittstudien gefunden wurde.“⁸ Dies ist analog auch auf die vom Amtsgericht Mannheim beschlossene Regelung hinsichtlich des Aufenthalts anzuführen. Die Trennung des Kindes von seinen Eltern führt zu einer Stresssituation, die in Form von aggressivem Verhalten insbesondere bei der Großmutter mütterlicherseits ausartet.

Bedeutsame Gründe für einen Verbleib bei der Großmutter mütterlicherseits gehen aus der Aktenlage in keiner Weise hervor. Das Weiterbesuchen des Kindesgartens kann auch durch einen schwerpunktmäßigen Aufenthalt beim Vater gewährleistet werden. Der Vater ist ebenso bereit, der Familie mütterlicherseits einen 3-tägigen Umgang zu gewähren. Es wird daher dringlich empfohlen im Beschwerdeverfahren den Beschluss vom 23.10.2017 des Amtsgerichts Mannheim aufzuheben, um eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern.

Dipl. Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

⁷ Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (2007): Memorandum, S. 3.

⁸ ebd., S. 4.

8 LITERATURVERZEICHNIS

Dulz, Birger/Herpertz, Sabine C./Kernberg, Otto F./Sachsse, Ulrich (2011):

Handbuch der Borderline-Störungen. Stuttgart: Schattauer.

Ettrich, Christine/Ettrich, Klaus-Udo (2006): *Verhaltensauffällige Kinder und*

Jugendliche. Heidelberg: Springer Medizin.

Schaudinn, Silke (2014): *Destruktive Beziehungen*. Berlin: epubli.

Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (2007): *Memorandum*. Berlin: DPV.

NStZ-Herausgeberkreis (2001): *Neue Zeitschrift für Strafrecht, Band 21*. München:

Beck.

Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH (2017): <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird> (zuletzt abgerufen am 25.01.2018)